Vertrag über die Erbringung von Leistungen im Bestattungswesen

zwischen der

Katholischen Kirchenstiftung Martinsneukirchen, Hauptstr. 13, 93199 Zell
vertreten durch die Kirchenverwaltung, diese vertreten durch den Kirchenverwaltungsvorstand Pfarrer Ralf Heidenreich

- Kirchenstiftung -

und dem

Bestattungsunternehmen Amberger Bestattungen GmbH, Altwasserweg 17, 93426 Roding-Oberdorf

- Bestattungsunternehmen -

über die Erbringung von Leistungen im Bereich des Bestattungswesens auf den kirchlichen Friedhöfen in Martinsneukirchen (Friedhof im Kirchenbereich/Friedhofserweiterung)

§ 1 Vertragsparteien

(1) Die Kirchenstiftung ist Trägerin des Friedhofs in Martinsneukirchen.
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bestattungswesen bedient sich die Kirchenstiftung des Bestattungsunternehmens.

(2) Das Bestattungsunternehmen wird als Erfüllungsgehilfe der Kirchenstiftung tätig und unterliegt deren allgemeinen und speziellen Weisungen.

§ 2 Übertragene Aufgaben

(1) Das Bestattungsunternehmen erbringt folgende Leistungen unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften für das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofwesens einschließlich der jeweils geltenden Friedhofsordnung und unter Beachtung der Anforderungen von Pietät und Würde auf dem Friedhof und bei der Bestattung:

a) Schmücken des Leichenhauses/Aussegnungshalle/Friedhofskapelle mit einer Grundausstattung an Trauerschmuck. Die Grundausstattung wird von der Kirchenstiftung gestellt. Schmücken des Sarges bzw. des Grabes mit den von den Hinterbliebenen übergebenen Blumen, Kränzen u. ä.

b) Aushebung und Schließung des Grabes.

c) Beförderung der Leiche vom Leichenhaus/Aussegnungshalle/Friedhofskapelle zum Grab, soweit diese nicht anderweitig gestellt werden.

d) Gestellung der Sargträger, soweit diese nicht anderweitig gestellt werden.

e) Versenken des Sarges in das Grab (Beisetzungsakt).

f) Beisetzung der Urne.

g) Ausgrabungen und Umbettungen einschl. notwendiger Umsargungen.

h) Sonstige mit der Trauerfeier und der Bestattung zusammenhängende bzw. ortsübliche Verrichtungen.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Verrichtungen soll nach Möglichkeit den Vorstellungen des Verstorbenen oder der Angehörigen entsprochen werden. Es dürfen den Angehörigen gegen ihren Willen keine Leistungen aufgedrängt werden.

(3) Bei der Anlegung der Grabstätten sind die in der Friedhofsordnung enthaltenen Angaben bzw. die Weisungen der Kirchenstiftung zu beachten.

(4) Beim Ausheben und Schließen des Grabes ist darauf zu achten, dass Grabsteine, Einfassungen, Aufbauten und Bepflanzungen benachbarter Grabstätten nicht beschädigt oder beschmutzt werden.

(5) Nicht mehr benötigtes Aushubmaterial ist auf geeignete Plätze außerhalb des Friedhofs zu verbringen und dort abzulagern. Humus ist auf dem Friedhof zu belassen.

(6) Das Bestattungsunternehmen hat die Reinigung des Leichenhauses, der Aussegnungshalle/Friedhofskapelle und sonstiger Betriebsräume durchzuführen.

(7) Nach durchgeführter Bestattung teilt das Bestattungsunternehmen der Kirchenstiftung Grablage und Grabtiefe schriftlich mit.

(8) Das Bestattungsunternehmen hat die vom Friedhofsträger festgesetzten Gebühren vom Kostenschuldner (Bestattungspflichtigen) im Namen und im Auftrag des Friedhofsträgers einzuheben. Die Kirchenstiftung wird dem Bestattungsunternehmen die Person (Name, Anschrift) des Bestattungspflichtigen bekanntgeben.

§ 3 Personal, Arbeitsgeräte

(1) Das Bestattungsunternehmen hat das erforderliche und geeignete Personal und die benötigten Arbeitsgeräte selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Nach Arbeitsende sind die Arbeitsgeräte vom Friedhof zu entfernen.

(2) Das Bestattungsunternehmen hat Leichenhaus/Aussegnungshalle/Friedhofskapelle und deren Einrichtung pfleglich zu behandeln.

§ 4 Vergütung

Das Bestattungsunternehmen erhält für die erbrachten Leistungen von der Kirchenstiftung eine Vergütung, deren Höhe sich nach den festgelegten Bestattungsgebühren bestimmt. Die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer ist vom Bestattungsunternehmen zu tragen und abzuführen. Die Bestattungsgebühren sind Bestandteil dieses Vertrages; vgl. Anlage.

§ 5 Vertragsdauer

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.05.2014 und endet am 31.12.2017.

(2) Bei erheblichen Verstößen eines Vertragspartners gegen seine Vertragspflichten kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Weitere Vereinbarungen

(1) Mit Genehmigung des Friedhofsträgers kann im Ausnahmefall auch ein anderes Bestattungsunternehmen tätig werden.

(2) Der Schlüssel für das Leichenhaus wird der Firma Amberger ausgehändigt.

§ 7 Wirksamkeit

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der Übrigen.

(2) Diesem Vertrag liegt der Kirchenverwaltungsbeschluss vom18. März 2014 zugrunde. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg.

Martinsneukirchen, den 07. Mai 2014
Ort, Datum

..... den .....
Ort, Datum

.....

Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand

.....

Bestattungsunternehmer

.....

Kirchenpfleger